|  |
| --- |
| **Schuldner- und**  **Insolvenzberatung**  Timm-Kröger-Straße 2  25524 Itzehoe  Tel. 0 48 21 - 94 89 99-0  Fax 0 48 21 - 94 89 99-18  schuldnerberatung@  steinburg-sozial.de  Anerkannte Stelle  gemäß § 305  Insolvenzordnung |

Sollte sich der Gerichtsvollzieher bei Ihnen angekündigt haben, so ist dies kein Grund zur Panik. Wichtig ist es einige Dinge im Vorfeld zu wissen.

Voraussetzung für Zwangsvoll-streckungsmaßnahmen durch den Gerichtsvollzieher ist das Vorhandensein eines Titels, z.B. Gerichtsurteil, Vollstreckungsbescheid (siehe auch Infoblatt Mahnungen). Sollte Sie der Gerichtsvollzieher nicht antreffen, müssen Sie einen neuen Termin mit ihm abmachen.

Im Normalfall sind die Gerichtsvollzieher rücksichtsvoll und haben oftmals Verständnis für Ihre Situation. Die Gerichtsvollzieher haben jedoch den Auftrag vom Gläubiger bekommen die offene Forderung einzutreiben. Daher werden Sie zunächst gefragt, ob Sie den geschuldeten Betrag sofort bezahlen können. Falls ja, ist die Sache anschließend erledigt. Bewahren Sie auf jeden Fall die Quittung des Gerichtsvollziehers gut auf. Falls Sie nicht zahlen können, dürfen Gegenstände, die sich in Ihrem Besitz befinden, gepfändet werden.

Wertgegenstände, wie z.B. Schmuck, werden sofort mitgenommen. Größere pfändbare Gegenstände (z.B. wertvolle antike Möbel) bekommen ein Pfandsiegel, den sogenannten „Kuckuck“. Dieses Siegel darf nicht entfernt werden und Sie dürfen den Gegenstand nicht verkaufen oder verschenken. Können Sie Schulden innerhalb einer bestimmten Frist bezahlen, wird das Siegel entfernt und der Gegenstand wird wieder Ihr Eigentum. Ansonsten wird er versteigert und der Erlös an den Gläubiger ausgezahlt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass Ihnen alles gepfändet werden darf. Grundsätzlich dürfen Sie alles, was für eine „bescheidene Lebensführung“ notwendig ist, behalten. Ihre Wohnungseinrichtung mit Schränken, Betten, Sofas usw., aber auch die Kücheneinrichtung oder eine Wasch- maschine sind nicht pfändbar. Dies gilt auch für Ihre Bekleidung.

Auch ein Fernseher wird in der Regel nicht gepfändet. Besonders wertvolle Fernsehgeräte können jedoch im Wege der Austauschpfändung durch ein preiswerteres Gerät ersetzt werden.

Haben Sie ein Auto (und benötigen Sie es zwingend um zur Arbeit zu kommen), darf es ebenfalls nicht gepfändet werden. Das gilt auch, wenn es noch nicht abgezahlt ist. Bei einem großen und wertvollen Auto kann jedoch ebenfalls ein „Austauschpfändung“ gemacht werden.

Vom Grundsatz her pfändet der Gerichtsvollzieher jedoch nur Gegenstände bei denen er sich in der Versteigerung einen großen Erlös verspricht.

Sollten Dinge gepfändet werden, die Ihnen nicht gehören, müssen Sie schriftlich bestätigen können, dass diese einer anderen Person gehören. Lässt sich der Gerichtsvollzieher darauf nicht ein, können die Eigentümer beim Amtsgericht die Freigabe beantragen. Ehegatten und Mitbewohner können sich vor „falschen“ Pfändungen nur schützen, indem sie in der Wohnung gekennzeichnete und getrennte Räume bewohnen.

Konnte der Gerichtsvollzieher bei Ihnen nichts pfänden, wird er Sie noch nach Ihrem Arbeitgeber und Ihrer Bankverbindung fragen. Auf diese Frage müssen Sie dann keine Antwort geben. Nennen Sie ihm jedoch die Daten, müssen Sie damit rechnen, dass bald eine Lohn- oder Kontopfändung erfolgt.

Sollte Ihnen der Gerichtsvollzieher jedoch die Vermögensauskunft abnehmen, gilt das eben erwähnte Recht zum Schweigen nicht. In der Vermögensauskunft müssen Sie die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantworten, ansonsten können Sie strafrechtlich verfolgt werden.

Für die Vollstreckungsbeamten der Gemeinde oder Stadt, des Finanzamtes oder anderer Behörden gilt das alles ebenfalls. Schulden beim Staat haben keine besonderen Vorrechte. Ausgenommen sind lediglich Geldstrafen und Bußgelder.